



Verfahrenshinweise zur Pflanzengesundheitsabfertigung über das Land Bremen ab 14.12.2019



Erweiterte Zeugnispflicht

Einleitung

Die neue Pflanzengesundheitsverordnung berücksichtigt nun auch weitere (i.d.R. frische) pflanzliche Waren, die bisher keiner Zeugnispflicht und Untersuchungspflicht unterworfen waren. Diese bisher unregulierten Waren stellen jedoch aus Sicht der EU-Kommission ein pflanzengesundheitliches Risiko dar.

Im Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 wird somit darauf verwiesen, dass „Pflanzen“ i.S.von Artikel 2 dieser Verordnung ab 14.12.2019 ebenfalls von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein und nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/66 Art. 5 einer Kontrollfrequenz von mind. 1% unterzogen werden müssen.

Waren der erweiterten Zeugnispflicht (nach „Art. 73“)

Die neu geregelten Waren mit der eingangs beschriebene erweiterten Zeugnispflicht finden Sie im **Teil B** derselben **Anlage XI²** der Verordnung (EU) 2019/2072, diese müssen somit ab sofort ebenfalls über ein Pflanzengesundheitszeugnis bei der Einfuhr verfügen.

Für diese neu geregelten Waren des Artikel 73 (1) gibt es zurzeit keine Mitwirkungspflicht durch den Zoll bei gewerblichen Importen, jedoch bei Kleinmengen im Post- und Reiseverkehr³.

Beispiele von Waren aus Anlage XI B, die unter die erweiterte Zeugnispflicht nach Artikel 73 (1) fallen: frische, unbehandelte und/oder unzerkleinerte Pflanzenteile von

- ruhende und blühende Zwiebelblumen
- Schnittblumen, Schnittgrün, Blätter, Triebe, Äste u.ä. für Zier-, Dekorations- und Floristikzwecke
- Gemüse, z.B. Zwiebeln, (Knob-)Lauch, Kohl, Salat, Erbsen, Bohnen, Spargel, Gurken, ...
- Früchte, z.B. Feigen, Melonen, Kaffeebohnen (ungeröstet)
- getrocknete Hülsenfrüchte (ganz) zur Aussaat, z.B. Kichererbsen, Erdnüsse, Linsen, ...
- „Nüsse“ in Schale, zum Verzehr und zur Aussaat, z.B. Paranüsse, Cashew-Kerne, Haselnüsse, Pistazien, Erdnüsse (frisch!),...
- (Bitter-)Mandeln in Schale zur Aussaat, mit Fruchtfleisch als Frucht
- Getreide und Pseudogetreide zur Aussaat, z.B. Hafer, Gerste, Buchweizen, Hirse, Kanariensaat, Quinoa
- Samen zur Aussaat von Ölpflanzen, z.B. Palmnüsse, Rhizinus, Sesam, Mohn, Melonen
- Samen anderer Pflanzenarten, z.B. Bockshornklee, Zuckerrübe, Klee, Zier- und Nutzgräser, Lupinen, Futterrübe, krautige Blütenpflanzen, Forstgehölze, Gemüse, Johannisbrot,
- weitere Pflanzen/-teile frisch, unzerkleinert, z.B. Teeblätter, Lorbeerblätter, Cocoblätter, Zuckerrohr, Hopfenblüten (-Fruchtstände), ...

Zeugnis-, Untersuchungs- und Anmeldepflicht (ehemals VB-Ware)

Die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, die der bekannten Zeugnis-, Untersuchungs- und Anmeldepflicht unterliegen (ehemals „VB“-Ware), sind nun in die neue Anlage XI Teil A der Verordnung (EU) 2019/2072 übertragen und z.T. um einige Produkte erweitert worden. Für diese Waren ist weiterhin ein Zeugnis/Zertifikat verpflichtend, sie müssen an der Grenzkontrollstelle über TRACES NT angemeldet und pflanzengesundheitlich kontrolliert werden.

Holz und Rinde

Holz und Rinde fällt nicht unter die Definition von „Pflanzen“. Somit gelten für Holz/Rinde weiterhin „nur“ die bisherigen Verpflichtungen zur Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses / Zertifikats.

Hinweis: Für **Holz von Ulme** (*Ulmus* spp.) besteht ein vorläufiges **Einfuhrverbot** -> Details hierzu finden Sie auf unserer Homepage.

¹ Pflanzen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/2031: Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen, u.a. Samen (bot.), Früchte (bot.), Gemüse, Knollen, Kormus, Zwiebeln, Rhizome, Wurzeln, Unterlagen, Stolonen, Sprossen, Sprossachsen, Ausläufer, Schnittblumen, Äste (mit / ohne Blätter), gefällte Bäume mit Blättern, Blätter, Laub, pflanzliche Gewebekulturen (...), befruchtungsfähiger Pollen/Sporen, Knospen, Edelreiser, Stecklinge, Propfreiser, Pfröpflinge

² https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/dokumente/upload/vo2019-2072bedingungen-anh11-14_de.pdf

³ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122 vom 10.10.2019 Artikel 9 Absatz 1